

# **Amtsblatt**



## für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 29	Freitag, 16. April	2021

#### INHALT:

## A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

# A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

# Allgemeinverfügung zur Erklärung der Stadt Emden zur Hochinzidenzkommune

Die Stadt Emden erlässt gemäß § 18 Abs. 2, § 18 a Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 18 a Abs. 2 sowie der §§ 11 Abs. 2 S. 2, 12 Abs. 2 S. 1 und 13 Abs. 1 S. 4 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-VO¹) in Verbindung mit §§ 32 S. 1 und 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG²) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD³) folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Die Stadt Emden wird zur Hochinzidenzkommune gemäß § 18 a Abs. 1, Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung erklärt. Ab dem 17.04.2021 gelten die Einschränkungen des § 18 a Abs. 3 der Nds. Corona-VO auf dem Gebiet der Stadt Emden.
- 2. Ab dem 19.04.2021
  - findet für die sog. Großtagespflege (§ 11 Abs. 2 der Nds. Corona-VO) ein eingeschränkter Betrieb entsprechend § 12 Abs. 1 der Nds. Corona-VO statt,
  - ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten untersagt. Ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen,
  - ist der Schulbesuch über die Maßgabe des § 13 Abs. 1 S. 1 und 2 Nds. Corona-VO hinaus untersagt.
- 3. Ab dem 17.04.2021 wird des Weiteren das Tragen einer medizinischen Maske im Sinne des § 3 Abs. 3 S. 3 Nds. Corona-VO auch für haushaltsfremde Mitfahrerinnen und Mitfahrer in einem privaten Kraftfahrzeug angeordnet. § 3 Abs. 6 der Nds. Corona-VO gilt entsprechend.
- 4. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.
- 5. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG<sup>4</sup>)).

#### Begründung:

#### Zu 1.

Rechtsgrundlage für die Erklärung der Stadt Emden zur Hochinzidenzkommune ist § 18 a Abs. 2 der Nds. Corona-VO. Danach hat sich die Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung zur Hochinzidenzkommune zu erklären, wenn an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung mehr als 100 Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer ist. Die Erklärung zur Hochinzidenzkommune wirkt ab dem zweiten Werktag nach dem Dreitagesabschnitt. Die rechtlichen Folgen dieser Erklärung ergeben sich direkt und unmittelbar aus § 18 a Abs. 3 der Nds. Corona-VO.

An den drei aufeinanderfolgenden Tagen 14.04.2021 bis 16.04.2021 lag die Sieben-Tage-Inzidenz (Inz) in der Stadt Emden über 100 Fälle pro 100.000 Einwohner (14.04.2021 Inz=138,2, 15.04.2021 Inz=138,2 und 16.04.2021 Inz=160,3). Maßgeblich ist nach § 18 Abs. 5 Nds. Corona-VO die Bekanntgabe des für Gesundheit zuständigen Nds. Ministeriums auf der in § 18 a Abs. 5 Nds. Corona-VO genannten Internetseite.

Das Infektionsgeschehen auf dem Gebiet der Stadt Emden ist zwar sprunghaft angestiegen, aber auch in der Vorausschau kann eine Inzidenz unter 100 auch in den nächsten Tagen nicht erreicht werden. Des Weiteren ist das Infektionsgeschehen insbesondere durch die hohen Testzahlen und Quoten der Antigentests (in der Regel asymptomatische Personen) nicht ausreichend nachvollziehbar und auch nicht mehrheitlich auf einzelne, begrenzt lokalisierbare Cluster zurückzuführen, so dass davon auszugehen ist, dass die Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von Dauer sein wird.

#### Zu 2.

Rechtsgrundlagen zur Regelung des eingeschränkten Betriebs von Großtagespflege entsprechend § 12 Abs. 1 Nds. Corona-VO ist § 11 Abs. 2 Satz 2 Nds. Corona-VO, zur Untersagung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten § 12 Abs. 2 Satz 1 sowie zur Untersagung des Schulbesuchs über den Schulbesuch nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nds. Corona-VO hinaus § 13 Abs. 1 Satz 4 Nds. Corona-VO.

Danach setzt die Stadt Emden als zuständige Behörde durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung fest, dass ab dem übernächsten Werktag nur eingeschränkter Betrieb einer Großtagespflege zulässig ist sowie der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten und der Schulbesuch über in § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 erlaubten Besuch hinaus untersagt ist.

Die Möglichkeiten der Notbetreuung bei Kindertageseinrichtungen nach § 12 Abs. 2 sowie bei Schulen nach den Maßgaben des § 13 Abs. 2 der Nds. Corona-VO sind in Hochinzidenzkommunen weiter gewährleistet.

#### Zu 3.

Rechtsgrundlage zur Verfügung weitergehender Anordnungen ist der § 18 Abs. 2 Nds. Corona-VO. Demnach hat die örtlich zuständige Behörde zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 für das gesamte Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt oder für Teile dieses Gebiets über die jeweiligen Regelungen dieser Verordnung hinaus weitergehende Anordnungen zu treffen, wenn die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) den Wert von 100 überschreitet und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörde von Dauer ist (siehe Begründung zu Nr. 1). Gemäß Satz 2 kann sie insbesondere das Tragen einer medizinischen Maske im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 3 auch für haushaltsfremde Mitfahrerinnen und Mitfahrer in einem privaten Kraftfahrzeug anordnen.

Ein Teil des ansteigenden Infektionsgeschehens in der Stadt Emden ist auf größere Baustellen mit unterschiedlichen zeitgleich arbeitenden Gewerken auch aus anderen Kommunen sowie auf regional eingesetzte Mitarbeitende, die ihre Arbeitsstellen in Fahrgemeinschaften erreichen, zurückzuführen.

Zeitgleich beträgt der Anteil der Nachweise der erstmalig im Vereinigten Königreich beschriebenen, sogenannten englischen Variante in der Stadt Emden mittlerweile ca. 75 % der Neuinfektionen. Deren höhere Infektiosität und die Gefahr schwererer Verläufe erfordert eine konsequentere Durchsetzung der Maskentragepflicht von medizinischen Gesichtsmasken auch bei Privatfahrten zur Vermeidung von Ansteckungen in diesen Situationen.

Das Robert-Koch-Institut empfiehlt das generelle Tragen einer medizinischen Maske in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren und somit Risikogruppen zu schützen. Diese Empfehlung beruht auf Untersuchungen, die belegen, dass ein relevanter Anteil von Übertragungen von SARS-CoV-2 unbemerkt erfolgt, d.h. zu einem Zeitpunkt vor dem Auftreten der ersten Krankheitszeichen. Eine teilweise Reduktion der unbemerkten Übertragung von infektiösen Tröpfchen durch das Tragen von medizinischen Masken kann auf Populationsebene zu einer weiteren Verlangsamung der Ausbreitung beitragen. Dies betrifft die Übertragung im Rahmen des Zusammentreffens von mehreren Menschen oder soweit der physische Abstand von mindestens 1,5 m nicht immer eingehalten werden kann. Das Tragen von medizinischen Masken trägt dazu bei, andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen (Fremdschutz) (Infektionsschutzmaßnahmen des RKI vom 09.03.2021).

Die Anordnung einer Maskenpflicht auch für haushaltsfremde Mitfahrerinnen und Mitfahrer in einem privaten Kraftfahrzeug stellt vor diesem Hintergrund eine verhältnismäßige Maßnahme dar, um die Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus einzudämmen. Das Interesse der Allgemeinheit an einem effektiven Infektionsschutz überwiegt vorliegend das Interesse der Mitfahrerinnen und Mitfahrer an einer maskenfreien Teilnahme an der Fahrt. Stehen gesundheitliche Gründe der Nutzung einer medizinischen Maske von vorneherein entgegen, bestimmt darüber hinaus Nr. 3 S. 2 i.V.m. § 3 Abs. 6 der Nds. Corona-VO eine ausnahmsweise Befreiung von der Maskenpflicht.

#### Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG. Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 1 oder 2 IfSG zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden, Gemäß § 74 Alt. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer die in § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 genannte Krankheit (Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unter Buchstabe t) benannt), verbreitet.

Die verfügten Verbote und Gebote sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

# Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlosspatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Auf Antrag kann das Gericht gem. § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen.

Emden, 16.04.2021

Der Oberbürgermeister

gez. Oberbürgermeister Tim Kruithoff

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg

7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) v. 30.10.2020 (Nds. GVBI. S. 368), i. d. F. v. 27.03.2021 (Nds. GVBI. S. 166)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006,

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. I S. 102), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.